

Erläuterungen

betreffend das Regionalprogramm zum Schutz von oberflächennahen Porengrundwässern für die Trinkwassernutzung (Regionalprogrammgebiet Weißenbachtal)

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt der Verordnung:

Im § 30c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215 idGF, werden die Umweltziele für Grundwasser definiert. Entsprechend dieser Bestimmung ist Grundwasser derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

§ 55g Abs. 1 WRG 1959 verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP) befasst sich im Kapitel 6.10.1 mit dem Thema "Schutz von Grundwasservorkommen für Zwecke der Trinkwasserversorgung in oberflächennahen Porengrundwasserkörpern mit bedeutenden Wasservorkommen – im Speziellen vor Einwirkungen durch den Sand- und Kiesabbau". Die mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sind zumeist nicht umkehrbar; eine Wiederherstellung des Geländes und der natürlichen schützenden Grundwasserüberdeckung ist somit nicht möglich, was auch die zukünftige Nutzung des Grundwassers zum Zwecke der Trinkwasserversorgung wesentlich einschränken kann. Zur Sicherung einer nachhaltigen wasserwirtschaftlichen Entwicklung der Trinkwasserversorgung sollen Rahmenbedingungen festgelegt und weitere Maßnahmen gesetzt werden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und eine Harmonisierung der wasserwirtschaftlichen Planungen mit der Absicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen.

In der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" bekennt sich das Land Oberösterreich u.a. zur aktiven Sicherung von Grundwasserressourcen für die bestehende und zukünftige Trinkwasserversorgung. Flächendeckender Grundwasserschutz zur vorsorglichen Sicherung der Grundwasserqualität sowie der besondere Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen durch Schutz- und Schongebiete werden aktiv betrieben. In gleicher Weise sollen Standorte für die zukünftige ortsnahe Trinkwassergewinnung erhalten und gesichert werden.

Die Grundwasservorrangflächen, die nun als wasserwirtschaftliche Regionalprogramme verordnet werden sollen, wurden ausschließlich in Gebieten ausgewiesen, in denen entweder keine Nutzung zur Rohstoffgewinnung besteht bzw. im Falle einer Nutzung mit bestehenden Betrieben deren weitere Entwicklung abgestimmt wurde.

Mit der Verordnung der wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme ist sichergestellt, dass den wasserwirtschaftlichen Planungen die bestmöglichen fachlichen Informationen zugrunde liegen und die Planungen für alle Betreiber von Vorhaben in gleicher Weise verbindlich sind.

Die durch diese Verordnung erfassten Grundwässer werden – unbeschadet bestehender Rechte - der Trinkwasserversorgung vorzugsweise über gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungsstrukturen insbesondere für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften sowie der Trinkwasserversorgung im Katastrophenfall gewidmet. Aber auch die Einzelwasserversorgungen in Streulagen sollen durch diese Verordnung begünstigt werden.

Strategische Umweltprüfung (SUP):

Der NGP 2009 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einer strategischen Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterzogen. Der dazu vom Umweltbundesamt erstellte Umweltbericht bestätigt, dass die im NGP festgelegten Maßnahmen (hier: Erhaltungsmaßnahmen) so gewählt wurden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das gegenständliche Regionalprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2009 um.

Weiters ergibt sich aus der Anwendung der Irrelevanzkriterien und Begriffsbestimmungen des vom BMLFUW (auf der Homepage) publizierten Leitfadens „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen – Vorgehen und Kriterien für das Screening bei strategischen Umweltprüfungen“ vom Juli 2002, dass ein solches Regionalprogramm, das weder Verbesserungen noch Verschlechterungen des Umweltzustandes sondern nur eine Beibehaltung eines gegebenen Zustandes anordnet, keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Der Begriff „Umweltauswirkung“ setzt voraus, dass es zu einer Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ), die durch einen Plan oder Programm oder Maßnahmenanordnungen hervorgerufen wird, kommt. Das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm kann daher keine bzw. schon gar keine erheblichen Umweltauswirkungen in diesem Sinn haben, weil es nur die Erhaltung eines gegebenen Umweltzustandes anordnet. Selbst wenn man die Erhaltung eines Umweltzustandes als Umweltauswirkung ansehen würde, so wären das dann keine nachteiligen, sondern ausschließlich positive Auswirkungen. Auch bei einer integrierten Betrachtung ist nicht denkbar, dass andere Sektoren bzw. Schutzgüter und Schutzinteressen nachteilig beeinträchtigt werden. Aufgrund ausschließlich positiver Auswirkungen erübrigt sich ein weiteres Screening im Sinne einer Umwelterheblichkeitsprüfung und ist folglich für das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm – insbesondere auch aufgrund der Prüfung der Kriterien des § 55n Abs. 4 Z. 1 – 8 WRG 1959 - eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n Abs. 1 WRG 1959 nicht erforderlich.

2. Kompetenzgrundlagen:

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlage im Wasserechtsgesetz: § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2017:

Wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist, hat der Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern

1. – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen.

Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke,
- b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten,
- c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112,
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes,
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen;

2. Fristen für die Anpassung an einen gemäß § 33b verordneten Stand der Technik für bestehende Anlagen, die bereits einmal an den Stand der Technik angepasst haben, festzulegen. Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten;

3. Programme gemäß § 33d Abs. 1 und 2 zu erlassen;

4. Programme gemäß § 33f Abs. 4 bis 6 zu erlassen;

5. Standards (zB die beste verfügbare Umweltpraxis) für Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und neu zu bewilligenden Anlagen auf der Grundlage von Katalogen gemäß § 55e Abs. 3 sowie Anpassungsfristen festzulegen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. EU-Konformität:

Ist gegeben.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel und Widmung:

Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung der Qualität und Quantität von Porengrundwässern und die Festlegung eines Gebietes, das – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet ist. Das durch diese Verordnung geschützte Porengrundwasser ist von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Trinkwassernutzung in Oberösterreich. Es erscheint erforderlich, die gegebene wasserwirtschaftliche Bedeutung und das öffentliche wasserwirtschaftliche Interesse an der Nutzung und Sicherung dieses Grundwasservorkommens durch eine entsprechende Widmung für die Trinkwassernutzung zu unterstreichen. Weiters sollen die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für Maßnahmen, die in das Grundwasservorkommen eingreifen bzw. für konkurrierende Nutzungen im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes sowie wasserwirtschaftliche Aspekte für die Erschließung und Nutzung dieser Grundwässer festgelegt werden.

Der Schutzzweck umfasst dabei sowohl die Sicherung von bestehenden Wasserversorgungen, als auch den Erhalt zukünftiger Möglichkeiten zur Trinkwasserversorgung insbesondere der Notversorgung. Die eingesetzten Instrumente sollen dabei die natürlich gegebenen Schutzverhältnisse absichern und erhalten.

Die Ausweisung der Grundwasservorrangflächen erfolgte dabei sowohl unter Bedachtnahme und möglicher Ausgrenzung bestehender konkurrierender Nutzungen, als auch unter Einbeziehung der örtlichen Kieswirtschaft, wie auch in Abstimmung mit deren Interessensvertretung. Darüber hinaus wurde auf eine größtmögliche Harmonisierung mit ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies Bedacht genommen; in die Planungen des BMWFJ zum nationalen Rohstoffplan wurden diese Flächen als Konflikt- bzw. Ausschließungsflächen eingebracht. Seitens des BMWFJ wurden die bekanntgegebenen Flächen als Konflikt- bzw. Ausschließungsflächen bei der Abschätzung der Rohstoffressourcen berücksichtigt.

Durch die Entnahme von Sand und Kies in Form von Nassbaggerungen sind Auswirkungen auf das Grundwasser gegeben, die sowohl qualitative, als auch quantitative Aspekte umfassen. In qualitativer Hinsicht kann dies u.a. den unmittelbaren Eintrag bzw. eine Mobilisierung von Nähr- und Schadstoffen und eine Änderung der Wassertemperatur bedeuten. Durch die Freilegung des Grundwassers kommt es zu einer Änderung der Zu- und Abströmverhältnisse, der Grundwasserneubildung und zu einer erhöhten Verdunstung an den offenen Wasserflächen. Die Entfernung der Grundwasserüberdeckung bedingt den Wegfall der hier ablaufenden Filtrations-, Fällungs- und Adsorptionsprozesse sowie des Abbaues von Schadstoffen durch Mikroorganismen.

Hinsichtlich des Abbaues in Form von Trockenbaggerungen, ist in analoger Weise auf die besondere Problematik des Deckschichtverlustes im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen hinzuweisen.

Die mit dem Abbau von Sand- und Kies verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sind zumeist unumkehrbar, eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist somit nicht möglich, was auch die zukünftige Nutzung des Grundwassers zum Zwecke der Trinkwasserversorgung wesentlich einschränken kann.

Zu § 2 Geltungsbereich

Die räumliche Ausweisung von Grundwasservorrangflächen erfolgt generell in Kern- und Randzonen, da im Rahmen der Grundlagenerarbeitung ausgehend von einem potentiellen Gewinnungsbereich bzw. Hoffungsgebiet entsprechend den hydrogeologischen und naturräumlichen Gegebenheiten die Zonierung aufgebaut wird. Beim Regionalprogramm wurde aus fachlicher Sicht die Festsetzung eines einzonigen Gebiets für zweckmäßig und ausreichend angesehen.

Im Äußeren Weißenbachtal wurde durch frühere Bohrungen und geophysikalische Untersuchungen ein maßgeblicher Grundwasserkörper festgestellt, dessen Einzugsgebiet

einerseits die südfallenden Karbonate des Hölleengebirges im Norden und andererseits die Nordflanken des Leonsberges im Süden bilden. Aus früheren Untersuchungen ist bekannt, dass das Äußere Weißenbachtal von einem großen, in den Attersee mündenden Grundwasserstrom durchflossen wird, der durch eine im Talbereich flächig ausgedehnten Seetonschicht vom unmittelbar oberflächennahen Grundwasserbegleitstrom des Weißenbaches getrennt vorliegt. Das Einzugsgebiet dieses Grundwasserstroms erstreckt sich hydrogeologisch betrachtet über die südfallenden Hänge des Hölleengebirges und über die Nordflanken des Leonsberges.

Im Rahmen eines Grundlagenoperates wurden 2 Brunnenstandortbereiche identifiziert. Beide Bereiche befinden sich an der orografisch linken Seite des Weißenbaches. Der östliche Brunnenstandortbereich weist eine Länge von etwa 400 m und eine Breite von etwa 150 m auf. Der westliche Standortbereich weist eine Länge von ca. 300 m und eine Breite von ebenfalls 150 m auf. Daraus resultiert eine in eine Kern- und Randzone untergliederte Grundwasservorrangfläche, wobei sich das Kerngebiet auf jenen Talbereich beschränkt, der eine Deckschicht über dem tieferen Grundwasser in Form einer schluffig-tonigen Einschaltung (Seetonschicht) aufweist. Die Randzone wurde gegen Norden in etwa mit der Überschiebungslinie der Kalkalpen abgegrenzt, alle anderen Grenzen der Randzone berücksichtigen die Überschneidung der Informationen über das Schichtfallen und das orografische Einzugsgebiet.

Die erforderliche räumliche Ausdehnung begründet sich auf geologisch / hydrogeologischen Datengrundlagen und berücksichtigt die naturräumlichen Bedingungen.

Zu § 3 Gesichtspunkte bei der Handhabung von wasserrechtlichen Bestimmungen

Allgemein ist festzuhalten, dass in Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungsanlagen, insbesondere in den zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten (Schutz- und Schongebiete, wasserwirtschaftliche Regionalprogramme) eine besondere Sensibilität hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse und der Grundwasserüberdeckung besteht.

Inhaltlich stehen auf Grundlage des § 55g Abs. 1 Z.1 WRG 1959 mehrere Instrumente zur Erreichung der Schutzziele bei Verordnung eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms zur Verfügung; konkret erscheinen aus fachlicher Sicht im Sinne der oben genannten Zielsetzungen – unbeschadet bestehender Rechte – folgende Instrumente zweckmäßig und erforderlich:

Mit dieser Verordnung erfolgt gem. § 55g Abs. 1 Z.1 lit. a) WRG 1959 die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke. Grundwässer stehen auf Grund ihres begrenzten Dargebotes und der langen Erneuerungszeiträume nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Im Sinne eines sparsamen und nachhaltigen Umganges mit dieser Ressource und den daraus ableitbaren öffentlichen Interessen ist es erforderlich, dass die Nutzung über möglichst effiziente Verteilungssysteme erfolgt. Die öffentliche Wasserversorgung durch Gemeinden, Verbände und Genossenschaften erfolgt kontrolliert, qualitätsgesichert und wirtschaftlich im Sinne einer geordneten Wasserversorgung mit hoher Versorgungssicherheit.

Gemäß § 55g Abs. 1 Z.1 lit. c) WRG 1959 werden Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28, 29, 31c, 32, 34, 35 und 112 normiert.

Diese Vorgangsweise stellt die Widmung zur Trinkwassergewinnung in den Vordergrund. Da keine konkreten Verbote ausgesprochen werden sollen, bleibt Beurteilungs- und Interpretationsspielraum vor allem in den randlich gelegenen Bereichen der Grundwasservorrangflächen in den wasserrechtlichen Einzelverfahren gewahrt.

Die Gesichtspunkte sind bei Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu beachten und sollen insbesondere bei Nassbaggerungen nach § 32 WRG 1959 oder Trockbaggerungen nach § 31c WRG 1959 im Einzelfall Beachtung finden. Nach eingehender fachlicher Prüfung sind auch Rohstoffgewinnungen durch Sand- und Kiesabbau innerhalb der gewidmeten Gebiet möglich. Wenn nach eingehender fachlichen Prüfung nachgewiesen werden kann, dass die Einhaltung der Gesichtspunkte bei der geplanten Rohstoffgewinnung sichergestellt sind, kann in den Widmungsflächen eine Rohstoffgewinnung genehmigt werden. Die Gesichtspunkte sollen auch bei Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. WRG 1959 Beachtung finden.

Mit der Verordnung des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms ist sichergestellt, dass den wasserwirtschaftlichen Planungen die bestmöglichen fachlichen Informationen zugrunde liegen und die Planungen für alle Betreiber von Vorhaben in gleicher Weise verbindlich sind.

Naturgemäß stellen in den flussbegleitenden Terrassen- und Beckenlandschaften ergiebige Grundwasserressourcen und hochwertige Schottervorkommen jeweils unverrückbare Naturraumpotenziale dar.

In bestehende Nutzungen bzw. aufrechte Bewilligungen wird durch die Ausweisung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen nicht eingegriffen werden. Die Gesichtspunkte greifen nicht in fremde Rechte ein, sondern unterstreichen die zum Schutz der Tiefengrundwässer erforderlichen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche im Einzelverfahren in der fachlichen Beurteilung bestimmter Nutzungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 4 Inkrafttreten

Da mit der Verordnung keinerlei unmittelbare Anpassungsverpflichtungen einhergehen, die eine Übergangsfrist erforderlich machen, kann die Verordnung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.